

Die Stellung der Schweiz in den Sonderbundsjahren zum vormärzlichen Deutschland

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 19 (1921)

PDF erstellt am: 26.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

selige Handlung gegen Preussen aufzufassen. Die Tagsatzung aber stellte sich auf den Standpunkt, Neuenburg sei als Bundesglied zur Befolgung jedes rechtskräftigen Tagsatzungsbeschlusses, also im Falle der Bundesexekution, wie sie gegen den Sonderbund soeben betätigt wurde, zur Stellung seines Bundeskontingentes verpflichtet; der König von Preussen sei als solcher an den Schweizer Streitigkeiten gänzlich unbeteiligt. Sie wies daher am 2. Dezember 1847 die preussische Note zurück und verurteilte den eidgenössischen Stand Neuenburg zu einer Busse von 300 000 Fr. Friedrich Wilhelm IV. vermochte nicht zu verhindern, dass Neuenburg sich diesem Spruche unterwerfen musste. Auch hier unterbrach die Märzrevolution jede weitere Diskussion.

Unbehindert von den Mächten aber erreichte die Schweiz in friedlicher Entwicklung 1848 ihr Ziel: Ein neuer, kräftiger Bundesstaat wurde errichtet.

III. Die Stellung der Schweiz in den Sonderbundsjahren zum vormärzlichen Deutschland.

1. Allgemeines.

Wo Heinrich von Treitschke im letzten Kapitel seiner „Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert“ auf den Sonderbundskrieg als „Vorboten der europäischen Revolution“¹⁾ zu sprechen kommt, urteilt er über die Schweiz, sie bilde „seit Jahrhunderten eine Anomalie in dem monarchischen Europa“.²⁾ Wirkliche Anomalien des Staatslebens vermögen niemals auf ihre andersgeartete Umgebung einen positiven Einfluss zu üben. Sie leben ein absonderliches Schatten-dasein für sich allein, oder sie unterliegen willenslos der Gewalt wesensfremder Mächte. Wo eine anregende Kraft von ihnen auszugehen beginnt, da ist eben dies ein Zeichen, dass die Anomalie im Begriffe steht zu verschwinden, dass

¹⁾ So lautet der Titel dieses letzten Abschnittes der „Deutschen Geschichte“.

²⁾ H. v. Treitschke: „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert“, V, 725.

gerade diesem eigentümlichen, andersgearteten Wesen ein Bedürfnis entgegen, eine Konstellation zustatten kommt, die es zur Wirksamkeit einladet und befähigt. Und eben weil sie nicht sind wie die Regel, vermögen dann solche „anomale“ Staaten sich in überraschender Weise zu Vorkämpfern ringender Ideen, zu Vorbildern staatlicher Um- und Neubauten zu entwickeln. Immer verrät ein solches Vorrücken eines Staates aus der Stellung unbeachteter Anomalie in diejenige eines Typus und Repräsentanten einen wichtigen Wandel der Zeiten.

Die Schweiz hat diesen Prozess durchgemacht. Die alte Eidgenossenschaft vor der französischen Revolution war gewiss eine Anomalie im alten Europa. Seit 1500 etwa bestand sie als völlig selbständige Macht. Ihr mangelte nicht nur so ziemlich der ganze Lebensinhalt der übrigen europäischen Staatswesen der Jahrhunderte zwischen Reformation und Revolution, ihr fehlte auch beinahe alles, was zum Wesen des Staates selbst im Sinne der Zeit gehörte. Nicht ein Bund war sie, sondern ein kompliziertes System von Bündern, weniger ein Staat, als es das deutsche Reich jemals gewesen war. War das Ganze kein Staat, so durften auch die Einzelglieder gar nicht daran denken, isoliert inmitten der neuzeitlichen Staatenwelt auf die Dauer bestehen zu können. Alle monarchischen Kräfte — und wie unendlich viel bedeuteten diese im Leben aller vorrevolutionären Staaten der Neuzeit, — mangelten der Eidgenossenschaft wie ihren Einzelgliedern. Statt wie ihre Nachbarn auf dem Gebiete der äussern Politik sich zu tummeln, hier zu kämpfen, zu wachsen, zu leben, folgte der ehemals kriegsgewaltige Bund seit 1516 mit nie unterbrochener Folgerichtigkeit dem Grundsatz der Neutralität. In fremden Kriegen verschwendete sich die männliche Kraft, — ein unerhörter Anblick.

Die Schweiz war damals ein sonderbares, wegen seiner Absonderlichkeit fast bedeutungsloses Glied der europäischen Staatenfamilie.

Aber die Stellung der Schweiz veränderte sich in dem Augenblicke, wo das Denken über den Staat sich zu den bestehenden staatlichen Verhältnissen in Widerspruch zu setzen begann. Sobald die Norm angefeindet wurde, gewann

die Anomalie an Bedeutung. Der Schweizerboden begann fruchtbar zu werden; aus ihm erwuchs Rousseaus Lehre.

Noch deutlicher wird diese Auflösung der Anomalie, ihre Verwandlung in ein Muster und Vorbild, in der neuen Zeit, die der Revolution folgte.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist ein Zeitalter der Reaktion nur in bezug auf das offizielle staatliche Leben. Die zukunftsreichen, aufstrebenden Kräfte waren neu. Und dies ist nun das Ausschlaggebende für die Stellung der Schweiz in Europa: Die schweizerische Entwicklung führte in organischer Fortbildung der eigentümlichen Zustände, welche die Arbeit früherer Jahrhunderte geschaffen hatte, zu Resultaten, wie sie ähnlich die nationale und liberal-radikale Bewegung in Deutschland vielfach ohne entsprechende historische Vorbedingungen in viel schärferem Gegensatz zur Vergangenheit, in hartem Kampf mit viel stärkeren alten Kräften erträumte und erstrebte. Gerade weil die Schweiz mit ihren republikanischen Staatsformen in der alten Welt eine Anomalie gebildet hatte, vermochte sie sich rascher in die neue einzufügen. War sie vor der Revolution nur eine Kuriosität, eine Abnormität gewesen, so wurde sie jetzt geradezu in vieler Beziehung zum Vorbild dessen, was man als Norm, als natürlich und vernünftig forderte.

Um dies näher zu begründen und damit die Faktoren völlig aufzudecken, welche den schweizerischen Ereignissen der 40er Jahre Bedeutung für das deutsche Nachbarvolk verschafften, ist es nötig, Deutschland und die Schweiz, wie sie 1815 nebeneinanderstanden, und wie sie von da aus der Zukunft entgegenblickten, in Vergleichung zu setzen.

Das Streben der jungen Kräfte in Deutschland gipfelt in den beiden Forderungen des nationalen und des liberalen Staates. Der deutsche Nationalstaat war das eine Ziel. Mögen die Vorstellungen von dem erhofften neuen Deutschland mannigfach und kraus gewesen sein und manchmal ganz von dieser Linie sich entfernt haben: Im allgemeinen dachte man doch das Ziel zu erreichen durch Umformung des lockeren deutschen Staatenbundes in einen festumgrenzten, in sich zusammengefassten, wirklichen Bundesstaat. Und

dieser Staat sollte im Ganzen und in seinen Teilen liberal sein, das war das Zweite. Das Volk sollte teilhaben an der Regierung, sei es in gemässigten konstitutionell-monarchischen Formen, sei es unter parlamentarischen Grundsätzen, sei es, wie Viele forderten, unter demokratisch-republikanischem Zeichen. Träger dieser Ideen war in Deutschland in erster Linie der gebildete Mittelstand: Kaufleute, Gelehrte, Künstler, Studenten; alles Privatleute, ohne Organisation im Grossen, ohne wirkliche, offizielle, staatliche Macht im Rücken. Umso geschlossener stand die Phalanx der alten Mächte, deren Widerstand es zu brechen galt: Die Fürsten, dichtgeschart um das Banner der Legitimität, gestützt durch die alles überwältigende Kraft der konservativen Grossmächte. Nirgends eine Lücke, wo man einzudringen hoffen konnte, nirgends eine staatliche Macht, welche für das Neue zu kämpfen geneigt und fähig war.

Neue Ziele standen also einer neuen Generation vor Augen. Langsam aber sammelten sich, langsam nur wuchsen die Kräfte der Oppositionspartei. Das neue Wollen arbeitete sich schwer aus Allgemeinheiten und Unklarheiten zum bestimmten, klaren Willen durch. Es dauerte lange, bis die Probleme und Gegensätze sich scharf formulierten. Und die alten Mächte waren so stark, in ihren Absichten so einheitlich, dass ihre Gegner erst spät wagen konnten, den Kampf offen und mit Aussicht auf Erfolg zu beginnen.

Eines ist ja sicher: Aeusserer Hilfe, äusserer Antriebe konnte das nationale und liberale Deutschland füglich entraten. Die Bewegung ruhte völlig in sich; sie musste aus sich selbst zum Durchbruch kommen. Wenn aber irgendwo jenseit der Grenzen verwandte Kämpfe schon weiter gediehen waren, wenn irgendwo dieselben Gegensätze schon miteinander gerungen hatten, dieselben Forderungen gesiegt hatten, unterlegen waren, wenn das, was man als Ideal erstrebte, irgendwo schon praktische Ausprägung gefunden, sich erprobt hatte, dann vermochte das die deutschen Parteien aufzumuntern oder zu erschrecken, aufzuklären, vorwärtszutreiben.

In diesem Sinne konnte der Sonderbundskrieg von 1847 wirken und hat er gewirkt.

Es waren ja in der Schweiz und in Deutschland dieselben widerstreitenden Tendenzen, welche das politische Leben bestimmten. Aber die Situation der Schweiz war doch verschieden genug von derjenigen Deutschlands. Anders war vor allem das Kräfteverhältnis der Parteien: Die Angreifer waren hier, verglichen mit Deutschland, stärker, die Verteidiger schwächer, eine ganz natürliche Folge der schweizerischen Entwicklung vor der französischen Revolution. Was 1815 „restauriert“ wurde, was seither trachtete, die glücklich aus dem Schiffbruch gerettete alte Herrlichkeit zu sichern, das waren die aristokratischen Städte und die absoluten Demokratien der Landsgemeindekantone. Es bedarf kaum der Worte, den Gegensatz zu den deutschen Reaktionsgewalten zu charakterisieren: Hier verschiedene Interessen, zersplitterte, in sich selbst schwache Kräfte, ohne einheitlichen Willen und einheitliche Führung, dort eine geschlossene Macht, geführt vom Fürstentum, gestützt von den „Pentarchen“ Europas, ausgerüstet mit allen immer noch scharfen Waffen des alten Staates.

Und der Angreifer war in der Schweiz stärker. Der schweizerische Liberalismus brauchte um manche Forderungen, die in Deutschland noch keineswegs durchgesetzt waren, gar nicht mehr zu kämpfen; in der Schweiz stellten sich die Probleme weit weniger prinzipiell als in Deutschland, — davon soll unten noch die Rede sein. Wichtig ist dies: Der schweizerische Liberalismus gewann sich sofort eine staatliche Basis in fünf von den in napoleonischer Zeit neugeschaffenen Kantonen: in St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt. Diese Stände waren vor der Revolution nichts gewesen, keine Staaten, zersplitterte Gebiete, abhängig, untertänig. Staatlich hatten sie keine Vergangenheit, oder eine solche, die sie sich niemals zurückwünschen mochten. Zu restaurieren gab es da nichts, aber es gab Neues zu schaffen; und dass die Kräfte der neuen Zeit, in welcher diese Staaten ganz und rückhaltlos standen, diese Aufgabe ergriffen, ist selbstverständlich. Das ist einer der bedeutsamsten Punkte in dieser Vergleichung schweizerischer und deutscher Lebens- und Kampfesbedingungen: In Deutschland handelte es sich um eine Spannung zwischen Regieren-

den und Regierten, in der Schweiz um einen Gegensatz zwischen staatlichen Gewalten, welche doch — der Ausnahmen sei stillschweigend gedacht — die Bevölkerungen darstellten. Beide, die Liberalen und die Konservativen, hatten hier eine staatliche, eine offizielle Verkörperung; Kämpfer mit einander entsprechenden Waffen standen sich hier gegenüber.

Und ein Zweites: Die Fragen stellten sich in der Schweiz nicht so schroff, nicht so gewaltig schwer wie in Deutschland; mit andern Worten: Das Neue, das durchzubrechen suchte, erschien nicht in einem so prinzipiellen, unvermittelten Gegensatz zu dem, was rechtlich und tatsächlich bestand.

Was war denn die liberale Forderung in Deutschland und in der Schweiz? Doch bei weitem nicht dieselbe! In Deutschland stellte sie sich sehr klar: Das Volk will teilhaben am Staat; der Staat soll das werden, was er bisher noch nicht gewesen war: ein Volksstaat. Diese Forderung war in der Schweiz gegenstandslos, theoretisch war sie längst durchgesetzt, dem Gedanken und der Anschauung nach eigentlich trotz den Untertanenverhältnissen immer anerkannt gewesen. In der Schweiz konnte es sich nur noch darum handeln, geltende Grundsätze in der Praxis des staatlichen Lebens rein darzustellen; das liberale Deutschland jedoch sah die Aufgabe vor sich, mit einer noch immer gegenwartkräftigen Vergangenheit zu brechen und neue Bahnen zu betreten.

Aehnlich stand es in der Frage der Bundesreform. Zwischen der 1815er Bundesverfassung Deutschlands und derjenigen der Schweiz vom selben Jahre bestand trotz aller Verwandtschaft doch ein sehr bemerkenswerter Unterschied. Der deutsche Bund von 1815 bedeutet einen Tiefstand gesamtdeutscher staatlicher Entwicklung; die Bundesakte anerkannte und formulierte das Resultat einer jahrhundertelangen Zersetzung. Mag Deutschland in den Jahrhunderten vor 1815 vielfach noch zerrissener, noch schwächer gewesen sein, so hatte man dies doch nie rechtlich und theoretisch zugegeben wie jetzt. Wollte man vorwärtskommen, so galt es, neue Wege zu suchen; der damalige Zustand bot wenig Möglichkeiten einer Entwicklung aus dem Bestehenden heraus. Diese Wege waren unendlich schwer zu finden,

unendlich schwer zu begehren. Schwierigkeiten über Schwierigkeiten erhoben sich: Es galt, zwei Grossmächte im Bunde zu vereinigen, oder eine von ihnen auszustossen, es galt, mittelstaatliche Ansprüche, kleinstaatliche Bedenken zu berücksichtigen, man hatte mit dem Neid Europas zu rechnen, Deutschland war mit Nachbarmächten merkwürdig verwachsen, es besass keine feste Grenze gegen aussen, nicht einmal die Abgrenzung der Einzelstaaten gegeneinander war völlig und befriedigend vollzogen.

Wie viel günstiger stand die Bundesfrage in der Schweiz! Der 15er Bund war trotz aller Mangelhaftigkeit, wenn wir von den durch Frankreich oktroyierten Verfassungen der Helvetik und Mediation absehen, — die festeste, einfachste, klarste Form, welche die Eidgenossenschaft je besessen hatte. Sie bedeutete gegenüber der Vergangenheit einen Fortschritt in der Richtung auf gesamtstaatliche Bildung; man hatte nur einen weitem Schritt in derselben Richtung zu tun, so war man beim Bundesstaate angelangt. Innere, organische Schwierigkeiten, die in den Verhältnissen begründet gewesen wären, standen nicht im Wege. Der Machtunterschied zwischen dem grössten und dem kleinsten Gliedstaate war viel geringer als im deutschen Bunde; kein Schweizerkanton konnte eine isolierte Stellung ertragen, sie alle waren, um nur bestehen zu können, auf die Vereinigung im Bunde angewiesen. Innere Gebietsstreitigkeiten gab es kaum; gegen aussen besass man eine feste, gute, unbestrittene Grenze. Und schliesslich kommt auch diesem Problem die verhältnismässige Stärke der zugleich liberalen und nationalen Partei zustatten, vor allem die Existenz von „vergangenheitslosen“ Staaten, welche von keiner Tradition, von keiner Gewohnheit des Einzeldaseins belastet, das Heil der Zukunft allein in einem starken, gesamtschweizerischen Vaterlande erblickten.

Das Schweizerfähnlein, welches die Eidgenossen lange eigenwillig auf besonderen Wegen geführt hatte, das dann jahrhundertlang fern und einsam auf den Alpen flatterte, war nunmehr mit seiner Gefolgschaft eingeschwenkt in den grossen mitteleuropäischen Heereszug und marschierte mit

den Vorhuten. Eine eigentümliche Geschichte hatte der Schweiz für diesen Marsch einen besonders günstigen Ausgangspunkt geschaffen und ihr ein rascheres Marschtempo ermöglicht. Bevor die grossen Hauptheere aufeinandertrafen, begegneten sich ihre Vorposten in der Schweiz, ordneten sich zum Kampf und lieferten ein erstes Gefecht unter den Augen der gerüsteten Hauptgegner.

Das Herauswachsen der Schweiz aus Zuständen, welche dem alten Europa als anomal gelten mussten, in Verhältnisse, die dem Geiste der 40er Jahre vorbildlich schienen, erklärt die Möglichkeit einer weitreichenden Bedeutung des schweizerischen Kampfes von 1847. Dieser selbe Prozess aber bedingt auch das Wesen der schweizerischen Einwirkung, bedingt vor allem auch deren Grenzen. Schweizerisches und deutsches Streben hatten wohl im allgemeinen Zug und Ziel gemeinsam, die Voraussetzungen und Absichten der Kämpfe hüben und drüben waren jedoch im Einzelnen verschieden genug.

Die deutsche Entwicklung war vom Volksstaat der Urzeit zum feudalen Fürstenstaat des Mittelalters und zur absoluten Monarchie der vorrevolutionären Neuzeit gegangen. Jetzt versuchte wiederum das Volk, sich Anteil am Staate zu erkämpfen, sich vom blossen staatlichen Objekt wieder zum staatlichen Subjekt zu erheben. Der Kampf entspann sich zwischen diesem modernen demokratischen Gedanken und der Macht der absoluten Monarchie.

In der Schweiz hatte sich weder der feudale noch der absolute Staat voll zu entwickeln vermocht. Der alte Volksstaat der selbstherrschenden Bauern- und Bürgerschaften erhielt sich freilich nicht rein; er wurde durch theokratische und aristokratische Elemente verfälscht. Das Volk aber ist prinzipiell immer Subjekt der Staatsverwaltung geblieben. Unmittelbarer als Deutschland war sodann die Schweiz dem reinigenden Sturme der französischen Revolution ausgesetzt gewesen. Die Kämpfe der 1830er Jahre hatten alle feudalen Kräfte vollends gebrochen. Was sich von da an in der Schweiz bekriegte, das waren zwei verschiedene Formen des Volksstaates: die moderne nationale Demokratie und der regionale, altertümliche Stammstaat.

Deutschland kämpfte um die ersten Positionen auf dem Wege der Demokratie, die Schweiz um die vorläufig letzten Folgerungen.

Wenn der deutsche Liberalismus Fürstenmacht mit Volksvertretung zu versöhnen strebte, wenn er in Preussen gegen die ständische Verfassung Sturm lief, wenn er in den mittel- und kleinstaatlichen Kammern immer wieder seine schwererkämpfte parlamentarische Geltung zu verteidigen hatte, wenn er um Pressfreiheit, bürgerliche Gleichstellung, Versammlungsrecht rang, — was bedeutete ihm dann sachlich der Kampf zwischen den schweizerischen Landsgemeindekantonen und den radikalen Demokratien der Tagsatzungspartei? Wenn der deutsche Patriot den unheilbaren Gegensatz zwischen Oesterreich und Preussen aus der Welt zu schaffen trachtete, wenn er für Schleswig-Holstein eintrat, wenn er die Eifersucht der Dynastien zu überwinden sich mühte und sie in opferwillige Begeisterung für ein einiges Deutschland verwandeln wollte, — was half ihm dann in seinen Nöten ein Sieg der bundesstaatlichen Reformpartei in der Schweiz? Die schweizerischen Zustände waren für Deutschland praktisch von geringem Interesse. Nicht darin liegt in erster Linie ihre Bedeutung, dass schweizerische staatliche Einrichtungen das deutsche politische Denken und Wollen angeregt oder beeinflusst hätten. In wenigen Fällen nur lässt sich das nachweisen; so wurde zum Beispiel das schweizerische Milizsystem, das sich soeben praktisch bewährt hatte, dem fürstlichen Heerwesen gegenübergestellt und als Vorbild auch für Deutschland bezeichnet;¹⁾ so rechnete da und dort ein deutscher Politiker dem Publikum vor, wie viel billiger die republikanische Staatsmaschine in der Schweiz arbeite als die fürstliche in Deutschland.²⁾ Auch bei den radikaleren Parteigruppen, deren politisches Denken den festen Boden der realen Verhältnisse gern verliess und aus luftiger Höhe die demokratische Republik als einzig vernünftige Staatsform pries, liess sich eine direkte Beeinflussung von der Schweiz aus nur in sehr beschränkter Masse er-

¹⁾ Vgl. Seite 71 ff., besonders 73 Anmerkung 1.

²⁾ Vgl. Gr. v. S.: „Die Republik Oesterreich“, Mannheim 1849, pag. 15.

kennen. Ihre Gedankengänge waren zu abstrakt, zu theoretisch; sie fragten einem praktischen Beispiel, wie die Schweiz es bot, wenig nach, benutzten es wohl da und dort einmal zur Propaganda, glaubten aber im übrigen seines Beistandes wohl entraten zu können.¹⁾

Ueberall sind es weniger die schweizerischen Zustände, welche in Deutschland Aufsehen machten, als vielmehr die Bewegung, in der sie sich befanden, die Bewegung nach derselben Richtung, nach der man in Deutschland blickte, der Kampf gleicher — wenn nicht dem Wesen, so doch dem Namen nach gleicher Kräfte.

Zwei Heere standen sich in Europa vor 1848 gegenüber. Ihr Kampfziel war Bewegung oder Stillstand, vorwärts oder rückwärts. Ein grosser universaler Gegensatz ging über die nationalen Grenzen hinweg und liess die Sonderinteressen der einzelnen Heereskontingente vergessen. Wo der Kampf losging, da fragte man zunächst nicht nach den konkreten Angriffszielen des schlagenden Abschnittes der einen Front, man sah vielmehr vor allem die Bewegung und war geneigt, diese Aktion als eine Teilhandlung des einen, grossen, universalen Kampfes, der alle anging, aufzufassen.

2. Die Interventionsfrage.

Dass die schweizerischen Bewegungen des Jahres 1847 wirklich zu einem „Vorpostengefecht“²⁾ derselben Heere, die sich wenig später auf dem europäischen Kriegsschauplatz

¹⁾ Im besondern erschien die rechtliche Beurteilung der schweizerischen Streitpunkte dem Deutschen durch seine eigenen staatlichen Verhältnisse erleichtert zu sein. So schrieb H. A. Zachariae in einer zeitgenössischen „Staats- und bundesrechtlichen Erörterung“ („Die Schweiz, Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision“, Göttingen 1848, pag. 11): „... dass, so sehr wir uns auch davor zu hüten haben, die Zustände eines Volkes nach fremden Analogien zu beurteilen und so bedenklich es insbesondere ist, an die auf republikanischem Grund und Boden hervortretenden Erscheinungen den Masstab der monarchischen Staatsordnung, deren wir uns in Deutschland erfreuen, anzulegen, Deutschland doch in seiner gegenwärtigen Bundesverfassung die passendste Analogie zur rechtlichen Beurteilung des Sonderbundes, der Neutralitätsfrage und der intervenierenden Vermittlung darbietet.“

²⁾ Vgl. Abt: „Die Schweiz, ihre Gegenwart und Zukunft“, Frankfurt a. M. 1848, pag. 4.

grimmig und entscheidend schlugen, geworden sind, ist in erster Linie den Kabinetten der grossen Festlandsstaaten zu verdanken. Sie machten aus einem innerpolitischen Streite, dessen materielle Bedeutung nicht über die engen Grenzen des Schweizerbundes hinausreichte, eine europäische Prinzipienfrage. Laut verkündeten sie, Europa sei an dieser Sache mitbeteiligt; sie stellten sich hinter den Sonderbund und erklärten ihn zum Verfechter eigener Regierungsgrundsätze. So machten sie sich zur Partei, und wenn ihre Bundesgenossen in der Schweiz eine Niederlage erlitten, so musste der Schlag die grossen Mächte zugleich treffen. Andererseits konnte ihre Haltung nicht verfehlen, eine Gegenkraft auszulösen. Formte das alte Europa nicht ohne Gewaltsamkeit aus den „christlich-germanischen“ Sonderbundslehren ein Glaubensbekenntnis eigener konservativer Regierungsüberzeugungen, so war es unvermeidlich, dass die Oppositionspartei allerorten in den Mehrheitskantonen mit ihren nationalen und liberalen staatlichen Absichten und Errungenschaften die Vorkämpfer für die eigene Sache erblickten und sie immer mehr dazu idealisierten.¹⁾

Es sei von den Folgen dieser Grossmachtpolitik, dieser Einführung des schweizerischen Gährungsstoffes in die Masse deutscher und europäischer Probleme unmittelbar vor der Revolution nicht weiter die Rede. Aber eines ist wichtig: Der Schweiz gegenüber machten in den späten 40er Jahren die Erben der heiligen Allianz und des Interventionsprinzips den Versuch, das freie Selbstbestimmungsrecht eines souveränen Volkes zu bestreiten und die Entwicklung eines Staates zu freierer Verfassung und stärkerer Einheit durch Machtspruch der europäischen Hegemonen zu hemmen. Dass dieser Versuch bei der Schweiz misslang, das war von den bedeutsamsten Folgen.

¹⁾ Die Heidelberger Bürger schrieben in ihrer Adresse an die Tagsatzung (11. November 1847): Hätten bei uns auch nur einen Augenblick über die grosse prinzipielle Bedeutung des Sonderbundskrieges Zweifel obwalten können, „die Geschichte des Zusammenhanges der freiheitsfeindlichen, reaktionären Bestrebungen in ganz Europa, die lauten, oder kaum zu unterdrückenden Aeusserungen der Bundesgenossenschaft aller europäischen Freiheitsfeinde für die Sonderbändler hätten uns die rechte Ueberzeugung unerschütterlich befestigen müssen“.

Ein starker Chor streitender Stimmen begleitete in deutschen Zeitungen, Flugschriften, Briefen und Tagebüchern den Gang der Dinge in der Schweiz; aber keine Frage ist mit solcher Heftigkeit, mit solcher Hartnäckigkeit diskutiert worden wie die: Ob die Schweiz sich selbst ihr Gesetz zu geben vermöchte, oder ob es die konservativen Grossmächte wiederum fertig brächten, einen minder mächtigen Staat in ihr starres System zu zwingen. Es war die Frage, ob das Interventionsprinzip fort dauern würde zu siegen, oder ob es einmal — ein für allemal — gebrochen werden konnte.

Die Frage ist zunächst eine rechtliche: Sind die Grossmächte berechtigt, in die inneren Verhältnisse der übrigen Staaten Europas einzureden? Das Merkwürdige ist — und dies erklärt das Interesse Deutschlands an den praktischen Verhandlungen der Interventionsfrage in der Schweiz schon zu einem Teile — dass die staatsrechtliche Stellung des deutschen Bundes und des schweizerischen 15er Vertrages ähnlich ist.

Die Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815, unterzeichnet durch die Gesandten von Oesterreich, Frankreich, England, Portugal, Preussen, Russland und Schweden,¹⁾ garantierte den neuen Besitzstand der deutschen Staaten und des deutschen Bundes, wie er in den Verhandlungen des internationalen Kongresses beschlossen worden war, ebenso die territoriale Abgrenzung der Schweizerkantone und die Zusammensetzung der Eidgenossenschaft, wie sie das von den Vertretern der fünf Grossmächte gebildete „Comité für Schweizerangelegenheiten“ zu Wien festgelegt hatte. Ueberdies waren die 11 ersten, grundlegenden Artikel der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 ebenfalls dem internationalen Instrument einverleibt und durch die Unterschriften der Gesandten gewährleistet. In bezug auf die Schweiz dagegen garantiert die Schlussakte nur die Integrität der 22 Kantone (also den föderativen Charakter des schweizerischen Staatskörpers); über die Verfassung der einzelnen Kantone und der Eidgenossenschaft enthält sie keinerlei Bestimmungen. Ebensowenig

¹⁾ Vgl. Joh. Ludw. Klüber: „Akten des Wiener Kongresses“, Erlangen 1815/16, 9 Bände (6. Band, pag. 12 ff).

forderte der Neutralitätsvertrag vom 20. November 1815¹⁾ in welchem der Schweiz namens der fünf Grossmächte Oesterreich, Frankreich, England, Preussen und Russland das Privileg ewiger Neutralität und Unverletzlichkeit ihres Gebietes zugesprochen wurde, irgendwelche Verfassungsgrundsätze als Bedingung dieser Vorrechte.

Die staatsrechtliche Stellung des deutschen Bundes und der schweizerischen Eidgenossenschaft war also insofern verschieden, als die Wiener Verträge den europäischen Mächten eine rechtliche Handhabe zur Beeinflussung deutscher Bundesangelegenheiten boten, während diese Handhaben der Schweiz gegenüber offenbar fehlten. Aber nicht diese Verschiedenheit des geschriebenen Rechtes war das Ausschlaggebende für die Stellung der beiden Bünde in Europa, sondern die Tatsache, dass bei der Wiedergeburt beider im Jahre 1815 ein internationaler Kongress von Grossmächten den entscheidenden Einfluss auf ihre staatliche Gestaltung geübt hatte, und dass dieser hohe Rat Europas gewillt war, die Vormundschaft über den ganzen Erdteil zu führen. Deshalb hatten sich die mächtigsten Herrscher des Erdteils verbündet, damit sie durch ihre gesammelte Kraft jederzeit und überall in ganz Europa ihre gemeinsamen Ziele, die Unterdrückung jeder in ihren Augen revolutionären Bewegung, die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Legitimität durchzusetzen vermöchten. In Deutschland wie in der Schweiz beriefen sie sich bei Befolgung dieser Ziele auf die Wiener Verträge, und am Ende kam es hier wie dort nicht auf die Anfechtbarkeit und Unanfechtbarkeit der angerufenen Rechtsätze an, sondern darauf: ob den Grossstaaten die Macht zur Verfügung stand, den Sieg ihrer Ansprüche zu erzwingen.

Die Zeit von 1815—1848 ist voll von Beweisen dieser Vormundschaftsgelüste der Grossmächte, voll von Beweisen, dass weder der Bundestag noch die Tagsatzung sich diesen Angriffen zu entziehen vermochte. Die Schweiz führte durch Jahrzehnte mit den konservativen Kabinetten, vornehmlich mit denen der drei Ostmächte — England wurde ja, lange mit Frankreich verbündet, sehr bald zum Gegenspieler der Metternich'schen Politik — einen zähen Notenkrieg wegen

¹⁾ Klüber, „Akten des Wiener Kongresses“, 5. Band, pag. 483 ff.

der politischen Flüchtlinge, die auf ihrem Boden Asyl gefunden hatten und die konservativen Herzen in Oesterreich und Deutschland beunruhigten. Die Mächte forderten Ausweisung der für die Ruhe Europas unheimlich scheinenden Gesellschaft; Metternich brach einmal die diplomatischen Beziehungen zum Stande Bern ab (1834), Frankreich zog 1838 Truppen gegen die Schweiz zusammen. Die Tagsatzung musste sich immer wieder fügen; ihre eigene Schwäche hinderte sie freilich, ihre Zusicherungen in den Kantonen auch wirklich zur Durchführung zu bringen. Nie versäumte sie, gegen jeden Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht zu protestieren, denn das erkannte sie wohl: Die eigentliche Absicht dieser Notenstürme war, der Schweiz das Asylrecht zu bestreiten.

Heftigsten Widerspruch erhoben die Grossmächte, als die Schweiz 1832 den Versuch machte, ihre Bundesverfassung abzuändern. Metternich erklärte scharf, die weitere Geltung des der Schweiz zugesprochenen Privilegs der Neutralität sei von der Erhaltung des lockeren Staatenbundes von 1815 abhängig.¹⁾ Und wie die Diplomaten der Grossmächte über das Recht der Schweiz, ihre eigenen Verfassungsangelegenheiten selbst zu führen, dachten, zeigte der österreichische Gesandte in der Schweiz, Graf Bombelles, welcher 1836 die „Berufung einer Konferenz der interessierten Grossmächte ausserhalb der Schweiz“ anregte, um mit schweizerischen Abgesandten eine „Reinigung des Bundesvertrags“ und eine „Revision der Kantonalverfassungen“ zu vereinbaren.²⁾

Nicht besser erging es Deutschland. Im Jahre 1816 setzten Frankreich, England und Russland gegen den Willen des Bundestags die Zulassung ständiger Gesandtschaften in Frankfurt durch; schon vor Eröffnung des Bundestages hatte Graf Reinhard, der Vertreter Frankreichs, in einer Denkschrift ausgeführt, dass jeder Versuch, die Bundesakte zu ändern, Russland, England und Frankreich berechtige, die Zulassung ihrer Gesandten in Frankfurt zu fordern.³⁾

¹⁾ Alfred Stern: „Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden 1871“, IV, 371 f.

²⁾ Ebenda, V, 256.

³⁾ Ebenda, I, 321.

1818 erlaubte sich Frankreich (Richelieu), in den Streit des Bundestages über die Organisation des Bundesheeres einzureden,¹⁾ und der Aachener Kongress der fünf Grossmächte fand sich berechtigt, über innere deutsche Fragen, zum Beispiel über den Streit Bayerns und Badens um die badische Pfalz zu beraten.²⁾

Interessant ist, dass auch einmal ein Einspruch von aussen in liberaler Tendenz versucht wurde. Die Westmächte protestierten kurz nach den Bewegungen von 1830 gegen die reaktionären Unterdrückungsbeschlüsse des Bundestages und führten in Berlin und Wien scharfe Sprache, Palmerston mit dem ausdrücklichen Hinweis, England habe die Wiener Kongressakte, welche auch die allgemeinen Bestimmungen über die deutsche Bundesverfassung enthielt, mit unterzeichnet. Natürlich verfehlten Metternich und Ancillon in diesem Falle nicht, das Vorgehen der Westmächte als unbefugte Einmischung scharf zu bekämpfen.³⁾ Die Interventionspraxis hatte überall nicht rechtliche, sondern politische Gründe.

Nicht der Meinungsstreit, ob die Verträge von 1815 den Signatarmächten einen Rechtstitel zur Bevormundung der Schweiz geben oder nicht, auch nicht die Aussicht, dass der deutsche Bund möglicherweise einmal in eine ähnliche Lage geraten könnte wie die staatsrechtlich verwandte Eidgenossenschaft, gaben dem schweizerischen Interventionsproblem seine Bedeutung für Deutschland. Diese Bedeutung liegt vielmehr darin, dass sich in diesem Kampfe die beiden stärksten Mächte der Zeit: gewaltsame Reaktion und freier Fortschritt gegenüberstanden, dass dieser Kampf die Eigenschaft hatte, symptomatisch und typisch zu erscheinen.

Die Erhaltungspolitik der Restaurationszeit findet ihren schärfsten Ausdruck in der Formulierung des Interventionsprinzipes.

Durch den phantastischen Bund der heiligen Allianz und durch den politisch bedeutsameren Vertrag vom 20. No-

¹⁾ Stern: „Geschichte Europas“, I, 331 f.

²⁾ Ebenda, I, 471 f.

³⁾ Ebenda, IV, 319 f. Vgl. auch „Deutsche Zeitung“ vom 8. Dezember 1847 („Vom Rhein“).

vember 1815 schlossen sich die vier siegreichen Grossmächte von 1813/15 zur Beherrschung Europas zusammen. In scharfem Bruch mit ihrer äusserpolitischen Vergangenheit vor der grossen Revolution, in engem Anschluss an napoleonische Universalherrschaftsgedanken begründeten sie die europäische Hegemonie, den hohen Rat der vornehmsten legitimen Monarchen zur Beherrschung des Erdteils. Und das gemeinsame Ziel war: Aufrechterhaltung aller monarchischen, gottgewollten Ordnung, Niederhaltung jeder revolutionären, gottlosen Bewegung. Die Kongresse und Zusammenkünfte von Aachen (1818), Teplitz (1819), Karlsbad (1819) und Wien (1819/20) vollendeten das System; diese Jahre zeigten zugleich, auf welche Mächte sich die hegemonischen Ansprüche des konservativen Europa stützten: den Kern der „Pentarchie“ bildeten stets die drei Ostmächte; Frankreich — bald in den Kreis seiner Besieger aufgenommen — wechselte seine Stellung mehrmals; England stellte sich bald entschlossen abseits.

Den Schlussstein dieser ganzen Konstruktion setzte aber erst der Kongress von Troppau: In dem „vorläufigen Protokoll“ vom 19. November 1820 formulierten die drei Ostmächte den Grundsatz der Intervention. Soweit also war man entschlossen zu gehen: Nicht nur im eigenen Land dachte man im Sinne konservativer Regierungsgrundsätze jede Neuerung hintanzuhalten, sondern wo immer die „Revolution“, d. h. irgend ein Widerstand gegen die von Gott gesetzte und von Gott inspirierte Obrigkeit sich erhob, da sollte der Fürstenbund kraft göttlichen Rechtes eingreifen und seine Grundsätze rücksichtslos aufrecht erhalten. Das freie Selbstbestimmungsrecht souveräner, kleiner Staaten ist damit aufgehoben. Zu Verona liess sich 1822 Frankreich für die Interventionspolitik gewinnen; nur England bekämpfte sie andauernd und konsequent.

So lag die gesammelte Macht der Hegemonen, der die kleinen Fürsten eifrig dienten, als geschlossener, alles niederzwingender Druck auf ganz Europa. Es war unmöglich, dass die zersplitterte Gegenpartei — wenngleich auch sie sich über ganz Europa verbreitete — diesen Widerstand zu brechen vermochte. Wo es liberalen, nationalen Kräften eines Staatswesens gelang, die eigene reaktionäre Regierung

über den Haufen zu rennen, da schritten die Wahrer der Legitimität und der Erhaltungspolitik alsbald ein, und ihre Uebermacht zermalmte jedes junge Streben. So ging es 1821 in Neapel und Piemont, 1823 in Spanien.

Der Kampf des staatlichen Fortschrittes gegen die Stabilität — und er erfüllte dieses Zeitalter ausschliesslicher als irgend ein anderes — war für die ringende Opposition aussichtslos, solange dieser doppelte Widerstand, solange vor allem diese furchtbare Diktatur der Grossmächte sich ihr entgegen stellte.

Die Interessengegensätze, welche den Mächten aus der orientalischen Frage erwachsen, die Julirevolution, welche den bourbonischen Bundesbruder in Frankreich vernichtete, schienen allerdings die Auflösung des konservativen Mächteblocks zu bringen: Die drei Ostmächte erhielten ein Gegengewicht in der „Entente cordiale“ der liberalen Westmächte Frankreich und England, welche sogar in scharfer Formulierung ihres Gegensatzes zu den alten Verbündeten das Prinzip der Nicht-Intervention (welche praktisch die liberale Gegen-Intervention, die „Intervention mit umgekehrten Vorzeichen“ bedeutete) auf ihre Fahne schrieb. Die liberalen und nationalen Erhebungen der Griechen und Belgier verdankten ihren Sieg diesen Sonderinteressen und Gegensätzen im Kreis der Grossmächte und der Gunst der dadurch geschaffenen neuen Lage.

Aber — und dies ist das Entscheidende — nochmals sammelten sich die konservativen Mächte, nochmals schien der unwiderstehliche Druck von oben zustande zu kommen. Ueber den Streit der spanischen Heiraten zerbrach die Entente cordiale, Frankreich, längst zu konservativer Haltung zurückgekehrt, machte von neuem mit den Ostmächten gemeinsame Sache. Wieder triumphierte der Grundsatz der Intervention, gestützt von einer Macht, welche keinen Widerstand zu achten brauchte. Die Verhältnisse der 20er Jahre schienen sich zu erneuern.

Aber es wehte andere Luft. Die Opposition war gewachsen, gross geworden am Widerstand, in langer Leidenszeit, in unausgesetztem geistigem Suchen und Ringen, in zäher Werbearbeit; die Gemüter waren erhitzt, ein Gewitter

lag in der Luft, es wetterleuchtete, und man spürte den nahenden Sturm einer Revolution.

Da stellte sich die Interventionsfrage nochmals: in der Schweiz. Nie waren die Gegensätze so schroff hervorgetreten: Nicht gegen ein revolutionäres Volk, das im Kampf mit seiner Regierung lag, erhoben die Mächte ihre drohende Stimme, sondern gegen die ordentliche Regierungsgewalt eines souveränen Staates selbst, gegen die Mehrheit der Tagsatzung, nur weil diese aus den konservativen Bahnen wich und neue Wege einschlug. Nie hatte eine Intervention so nahe an Deutschlands Grenzen gedroht, nie ein so nahverwandtes Volk betroffen. Nie hatte Deutschland in der gefährdeten Partei so sehr die Trägerin eigener Ideale, die Vorkämpferin eigener Ziele gesehen, wie es hier der Fall war. Nie war im allgemeinen die Stimmung reizbarer gewesen als jetzt.

So wurde die schweizerische Interventionsangelegenheit zu einer Schicksalsfrage: Haben die Mächte das Heft noch in Händen? Gibt es keine Möglichkeit des erfolgreichen Widerstandes? Aus der praktischen Angelegenheit wurde eine Prinzipienfrage. Die materielle Kraft der Grossmächte zu brechen oder auch nur ernstlich zu schwächen, das vermochte freilich die Schweiz nie und nimmer. Der Ueberschwang der Zeit hat es wohl dann und wann zu hoffen gewagt; das waren Träume und fromme Wünsche. Aber die Schweiz vermochte einen Grundsatz, der bisher unbesiegt geherrscht hatte, zu durchbrechen, seine Unwiderstehlichkeit zu überwinden, die Grossmachtpolitik moralisch zu schwächen, die Möglichkeit erfolgreichen Widerstandes zu offenbaren. Und noch war ja die Zeit stark geistig gerichtet, so stark theoretisch und prinzipiell, so leicht geneigt, über einem gebrochenen Prinzip die ungebrochene Macht zu vergessen. Unter solchen Verhältnissen vermochte ein materiell schwacher Staat, der aber die wirksamen Ideen der Zeit kräftig verkörperte und sie für sich durchzusetzen entschlossen war, eine Rolle zu spielen, weit über den engen Wirkungskreis seiner beschränkten tatsächlichen Machtmittel hinaus.
